



Brüssel, den 12. Juni 2024
(OR. en)

11138/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0135(NLE)

COEST 372
POLCOM 212

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 239 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsausschusses im Hinblick auf die Annahme des Vermittlungsmechanismus, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für die Beilegung von Streitigkeiten über Handel und handelsbezogene Fragen zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 239 final.

Anl.: COM(2024) 239 final

11138/24

RELEX 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.6.2024
COM(2024) 239 final

2024/0135 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über
eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und
der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der
Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsausschusses im Hinblick
auf die Annahme des Vermittlungsmechanismus, der Verfahrensordnung und des
Verhaltenskodex für die Beilegung von Streitigkeiten über Handel und handelsbezogene
Fragen zu vertretenden Standpunkts**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem nach Artikel 363 Absatz 1 des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Partnerschaftsausschuss in seiner Zusammensetzung „Handel“ gemäß Artikel 363 Absatz 7 des Abkommens im Zusammenhang mit der geplanten Annahme des Vermittlungsmechanismus, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 319 Absatz 3 und Artikel 335 Absatz 2 des Abkommens zu vertreten ist.

In diesem Vorschlag werden die erforderlichen Verfahren festgelegt, mit deren Hilfe die Europäische Union und die Republik Armenien (im Folgenden „Vertragsparteien“) bei bilateralen Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Abkommens wirksam handeln können, ohne den institutionellen Rahmen des Abkommens zu ergänzen oder zu ändern.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der EU und Armenien

Mit dem Abkommen wird eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen auf der Grundlage von gemeinsamen Interessen und der Vertiefung der Beziehungen in allen Bereichen der Anwendung des Abkommens eingerichtet.

Das Abkommen wurde am 26. Juni 2020 vom Rat der Europäischen Union geschlossen, nachdem das Europäische Parlament am 4. Juli 2018 seine Zustimmung erteilt hatte. Das Abkommen wurde ab dem 1. Juni 2018 vorläufig angewendet und trat am 1. März 2021 in Kraft.

2.2. Der Partnerschaftsausschuss

Gemäß Artikel 363 Absatz 1 des Abkommens wird ein Partnerschaftsausschuss eingesetzt. Nach Artikel 363 Absatz 7 des Abkommens tritt der Partnerschaftsausschuss in einer besonderen Zusammensetzung zusammen, die sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt, um alle Fragen im Zusammenhang mit Titel VI (Handel und handelsbezogene Fragen) zu behandeln. Artikel 363 Absatz 6 des Abkommens sieht vor, dass sämtliche Beschlüsse des Partnerschaftsausschusses im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren gefasst werden. Gemäß Artikel 363 Absatz 6 des Abkommens sind solche Beschlüsse für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.

2.3. Vorgesehener Akt des Partnerschaftsausschusses

Gemäß Artikel 319 Absatz 3 des Abkommens nimmt der Partnerschaftsausschuss auf seiner ersten Sitzung einen Beschluss über den Vermittlungsmechanismus an und kann auch etwaige Änderungen beschließen.

Gemäß Artikel 335 Absatz 2 des Abkommens nimmt der Partnerschaftsausschuss auf seiner ersten Sitzung einen Beschluss über die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex an und kann etwaige Änderungsbeschlüsse fassen.

Der Vermittlungsmechanismus, die Verfahrensordnung und der Verhaltenskodex wurden auf der ersten Sitzung des Partnerschaftsausschusses am 25. September 2018 nicht angenommen. Dies ist auf die Überarbeitung der Textvorlagen durch die Union zurückzuführen, einschließlich der Erfahrungen aus früheren Streitbeilegungsverfahren der Union mit Korea, der Ukraine, der südafrikanischen Zollunion und Algerien. Die überarbeiteten Texte wurden von Armenien auf der Sitzung des Partnerschaftsausschusses vom 17. Oktober 2023 angenommen.

Das Vermittlungsverfahren sieht die Erleichterung der Erzielung einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Vertragsparteien durch ein umfassendes und zügiges Verfahren unter Einbeziehung eines Vermittlers vor.

In der Verfahrensordnung sind die Verfahren festgelegt, die ab der Entstehung einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien bis zu ihrer Beilegung zu befolgen sind.

Der Verhaltenskodex gibt die Regeln vor, die Schiedsrichter und Vermittler in Streitbeilegungsverfahren einhalten müssen, in denen ihre Pflichten, Rechte und Verpflichtungen festgelegt sind.

Der zwischen den Vertragsparteien ausgearbeitete Entwurf eines Vorschlags für den Vermittlungsmechanismus, die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Streitbeilegungsverfahren könnte vom Partnerschaftsausschuss angenommen werden.

Auf der Sitzung des Partnerschaftsausschusses vom 17. Oktober 2023 haben die Vertragsparteien die englische Sprache als einzige verbindliche Sprache für den Beschluss des Partnerschaftsausschusses akzeptiert. Die Annahme des Beschlusses in englischer Sprache ist im Hinblick auf Regel 48 der Verfahrensordnung, in der Englisch als Ausweichsprache für Streitbeilegungsverfahren festgelegt wird, angemessen. Darauf hinaus sind der Vermittlungsmechanismus, die Verfahrensordnung und der Verhaltenskodex nur für die Organisation des Verfahrens bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien relevant. Sie haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger oder die Unternehmen der Union.

Übersetzungen in alle Amtssprachen der Union können zur Veröffentlichung des Beschlusses des Partnerschaftsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, die Annahme des Vermittlungsmechanismus, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex zu unterstützen. Der Standpunkt sollte auf dem Beschlussentwurf des Partnerschaftsausschusses beruhen, der dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Union beigefügt ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ umfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.¹

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Partnerschaftsausschuss wurde durch das Abkommen eingesetzt.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Gemäß Artikel 319 Absatz 3 und Artikel 335 Absatz 2 des Abkommens ist der Partnerschaftsausschuss ermächtigt, den Vermittlungsmechanismus, die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex anzunehmen, die den operativen Rahmen des Kapitels des Abkommens über die Streitbeilegung (Titel VI Kapitel 13) ergänzen.

Dieser Akt, den der Partnerschaftsausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar, da die vom Partnerschaftsausschuss gefassten Beschlüsse nach Artikel 363 Absatz 6 des Abkommens für die Vertragsparteien bindend sind.

Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Der Vermittlungsmechanismus, die Verfahrensordnung und der Verhaltenskodex sind Instrumente zur Unterstützung der Funktionsweise des Kapitels des Abkommens über die Streitbeilegung. Sie dienen als Anhänge dieses Kapitels, die die wirksame Anwendung und Auslegung des Abkommens vorsehen, ohne jedoch inhaltliche Bestimmungen zur Änderung des Abkommens und seines institutionellen Rahmens hinzufügen.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Gemäß Artikel 207 Absatz 1 AEUV umfasst die gemeinsame Handelspolitik insbesondere „die Änderung von Zollsätzen, ... den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die den Handel mit Waren und Dienstleistungen betreffen, und ... die Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik sowie die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen“.

Das Kapitel über die Streitbeilegung wurde als fester Bestandteil in Titel VI Kapitel 13 des Abkommens aufgenommen. Das Kapitel des Abkommens über die Streitbeilegung steht in direktem Zusammenhang mit der gemeinsamen Handelspolitik der Union. Es gewährleistet die effiziente Beilegung bilateraler Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Abkommens zwischen der Union und Armenien. Die betreffenden Streitigkeiten würden sich auf die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens in Bezug auf den Handel und handelsbezogene Fragen erstrecken. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt werden Anhänge zum Kapitel über die Streitbeilegung angenommen, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über Handel und handelsbezogene Fragen zu gewährleisten. Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik über die Verbindung zur Streitbeilegung.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsausschusses im Hinblick auf die Annahme des Vermittlungsmechanismus, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für die Beilegung von Streitigkeiten über Handel und handelsbezogene Fragen zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits² (im Folgenden „Abkommen“) wird seit dem 1. Juni 2018 vorläufig angewendet und ist am 1. März 2021 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 319 Absatz 3 und Artikel 335 Absatz 2 des Abkommens hat der in seiner Zusammensetzung „Handel“ gemäß Artikel 363 Absatz 7 des Abkommens zusammentretende Partnerschaftsausschuss auf seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten des Abkommens den Vermittlungsmechanismus, die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Streitbeilegungsverfahren nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens anzunehmen.
- (3) Der Vermittlungsmechanismus, die Verfahrensordnung und der Verhaltenskodex wurden seit der ersten Sitzung des Partnerschaftsausschusses am 25. September 2018 nicht angenommen.
- (4) Die Vertragsparteien haben einen überarbeiteten Entwurf eines Vorschlags für den Vermittlungsmechanismus, die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für die Streitbeilegung ausgearbeitet, der vom Partnerschaftsausschuss angenommen werden sollte.
- (5) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Partnerschaftsausschuss im Hinblick auf die Annahme des Vermittlungsmechanismus, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex zu vertretenden Standpunkt festzulegen.

² ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4.

- (6) Der Vermittlungsmechanismus, die Verfahrensordnung und der Verhaltenskodex ergänzen das Abkommen und sollten im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen eingesetzten Partnerschaftsausschuss im Hinblick auf die Annahme des Vermittlungsmechanismus, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für die Streitbeilegung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Partnerschaftsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Geringfügige technische Korrekturen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Partnerschaftsausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des Partnerschaftsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*